



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 12/2025  
Datum: 28.02.2025

Inhalt

Seite 97

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Fastnachtsumzug am 01.03.2025
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Fastnachtsdorf am 01.03.2025
- Bekanntmachung des Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 206 Ludwigshafen/Frankenthal: Wahlergebnis zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages
- Bekanntmachung der Sitzung Ortsbeirates Studernheim / geänderte Tagesordnung
- Bekanntmachung der Sitzung des Sportausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität
- Bekanntmachung des FFH-Monitoring

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

### **Allgemeinverfügung zum Fastnachtsumzug am 01.03.2025**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 bis 91 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, als örtliche Ordnungsbehörde folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Anlässlich des Fastnachtsumzuges in Frankenthal (Pfalz) am 01.03.2025 ist das Mitbringen bzw. Mitführen alkoholischer Getränke und der Verzehr mitgebrachter bzw. mitgeführter alkoholischer Getränke auf dem Rathausplatz sowie in den angrenzenden Straßen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr verboten. Der Verzehr branntweinhaltiger Getränke, der Ausschank und Verkauf branntweinhaltiger alkoholischer Getränke von den Ständen auf dem Rathausplatz sowie die Abgabe alkoholischer Getränke in Flaschen sind untersagt. Das Verbot erstreckt sich auf die im Plan gekennzeichneten Straßen und Flächen.

Das Verbot erstreckt sich auf die Eisenbahnstraße, den Bahnhofsvorplatz, den Omnibusbahnhof und den Umzugsweg (Straße „Am Kanal“ (Aufstellung), Foltzing, Europaring in die Turnhallstraße, Speyerer Straße, Rathausplatz, Bahnhofstraße, Westliche Ringstraße bis Wormser Tor, Wormser Straße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße, Carl-Theodor-Straße).

*Ausgenommen von dem Verbot ist die Abgabe durch die Zugteilnehmer von alkoholischen nicht branntweinhaltigen Getränken während des Umzuges sowie deren Verzehr.*

2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Ziff. 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt und ggf. vernichtet werden (§§ 13, 14, 22, 24 POG). Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden (§ 57 POG, §§ 61, 65, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung oder bei sonstiger Änderung der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG – i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sie tritt am 10.02.2024, 06:00 Uhr, in Kraft sowie am 10.02.2024, 21:00 Uhr, außer Kraft.

### **Begründung:**

Am 01.03.2025 findet in Frankenthal der Fastnachtsumzug mit dem Fastnachtsdorf (auf dem Rathausplatz) statt. Es ist an diesem Tag mit einer hohen Anzahl von Besucherinnen und Besuchern zu rechnen, die während des Fastnachtsumzuges (in den Straßen Frankenthals) und des Fastnachtsdorfes (auf dem Rathausplatz) feiern wollen. Etliche Personen werden auch mit der Bahn anreisen.

Die Problematik von Alkoholexzessen und den damit verbundenen Folgeerscheinungen (Gesundheitsrisiken, zunehmende Gewaltdelikte, Vandalismus, Lärmbelästigungen) bei einer solchen Veranstaltung ist ein bekanntes leidiges Thema.

Während vergleichbarer Veranstaltungen der letzten Jahre zeigte sich auch in Frankenthal (Pfalz) zunehmend die Gewaltbereitschaft nach übermäßigem Alkoholkonsum, insbesondere bei Jugendlichen und sogar Kindern. Es musste immer häufiger festgestellt werden, dass sich Personen vor, während solcher Veranstaltungen mit mitgebrachten selbst gemischten alkoholischen Getränken betrinken, wobei die stetig wachsende Aggression gegen Sachen und Personen auffällig war.

Die Zahl der Sachbeschädigungen, ebenso aber auch Körperverletzungsdelikte ist seit Jahren ansteigend. Vermögenswerte Dritter wurden zunehmend geschädigt oder zumindest in nicht mehr hinzunehmender Weise beeinträchtigt. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten konnten sogar trotz erhöhter Polizeipräsenz und der Erteilung und Durchsetzung von Platzverweisen nicht verhindert werden. Die auffallende alkoholbedingte Enthemmung hat immer wieder zur Folge, dass friedliche Besucher bei solchen Veranstaltungen angepöbelt, häufiger auch körperlich attackiert und massiv belästigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist auch 2024 mit Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch alkoholbedingtes unkontrolliertes und aggressives Verhalten zu rechnen. Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde, die Gefahren präventiv abzuwehren.

Die ausgesprochene Untersagung des Mitbringens bzw. des Mitführens sowie des Verzehrs der mitgebrachten bzw. mitgeführten alkoholischen Getränke und das Verkaufs- und Konsumierungsverbot innerhalb der beschriebenen Bereiche sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre dringend geboten.

Andere, den gleichen Erfolg herbeiführende, geeignete und zweckmäßige Maßnahmen waren zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

-3-

Gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war der sofortige Vollzug anzuordnen.

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruches hiergegen nicht gewartet werden kann, bis abschließend im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens entschieden worden ist.

Es ist zu befürchten, dass sich die Zwischenfälle der vergangenen Jahre wiederholen.

Um diese Gefahr abzuwenden, ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Besucher und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit höher zu bewerten, als das Interesse Einzelner am Mitführen sowie Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb der genannten Bereiche.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtausschusses, 67227 Frankenthal, Neumayerring 72, Zimmer Nr. 3.05, geschehen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist bereits vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Er ist gegen die Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, ist in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Rechtsfolgen dieser Verfügung treten auch dann ein, wenn Widerspruch eingelegt wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 05.02.2025

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister



**Allgemeinverfügung zum Fastnachtsdorf am 01.03.2025**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 bis 91 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, als örtliche Ordnungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

6. Anlässlich der Veranstaltung (Fastnachtsdorf) in Frankenthal (Pfalz) am 01.03.2025 ist das Mitbringen bzw. Mitführen alkoholischer Getränke und der Verzehr mitgebrachter bzw. mitgeführter alkoholischer Getränke auf dem Rathausplatz sowie in den angrenzenden Straßen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr verboten. Der Verzehr branntweinhaltiger Getränke, der Ausschank und Verkauf branntweinhaltiger alkoholischer Getränke von den Ständen auf dem Rathausplatz sowie die Abgabe alkoholischer Getränke in Flaschen sind untersagt. Das Verbot erstreckt sich auf die im Plan gekennzeichneten Straßen und Flächen.
7. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Ziff. 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt und ggf. vernichtet werden (§§ 13, 14, 22, 24 POG). Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden (§ 57 POG, §§ 61, 65, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).
8. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
9. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung oder bei sonstiger Änderung der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.
10. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG – i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sie tritt am 01.03.2025, 06:00 Uhr, in Kraft sowie am 01.03.2025, 21:00 Uhr, außer Kraft.

Des Weiteren gelten folgende Anordnungen:

- Nach § 42 WaffG darf keine Waffe i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG führen, wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten usw. teilnimmt.  
Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG Schusswaffen (Nr. 1) und tragbare Gegenstände (Nr. 2). Die tragbaren Gegenstände gliedern sich nochmals in Gegenstände,
  - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- oder Stoßwaffen;
  - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die in diesem Gesetz genannt sind.

**Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen nach den Vorschriften unter a) und b) untersagt.**

- Nach § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18- Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4 CanG ist der öffentliche Konsum in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in öffentlich zugänglichen Sportstätten, verboten.

Dies gilt auch für deren Sichtweite. Die Sichtweite ist erst bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

**Da auf dem Festgelände keine Gewähr dafür geboten werden kann, dass sich keine minderjährigen Personen in unmittelbarer Nähe zu Konsumierenden befinden, kann der Konsum generell als verboten angesehen werden.**

**Begründung:**

Am 01.03.2025 findet in Frankenthal (Pfalz) die Veranstaltung „Fastnachtsdorf“ statt. Es ist an diesem Tag mit einer hohen Anzahl von Besucherinnen und Besuchern zu rechnen, die während des Fastnachtsdorfes auf den Rathausplatz feiern wollen. Etliche Personen werden auch mit der Bahn anreisen.

Dabei kommt es immer wieder zu Alkoholexzessen und Folgeerscheinungen wie Gesundheitsrisiken, zunehmender Gewalt, Vandalismus und Lärmbelästigungen.

Während vergleichbarer Veranstaltungen der letzten Jahre zeigte sich auch in Frankenthal (Pfalz) zunehmend die Gewaltbereitschaft nach übermäßigem Alkoholkonsum, insbesondere bei Jugendlichen und sogar Kindern. Es musste immer häufiger festgestellt werden, dass sich Personen vor, während solcher Veranstaltungen mit mitgebrachten selbst gemischten alkoholischen Getränken betrinken, wobei die stetig wachsende Aggression gegen Sachen und Personen auffällig war.

Die Zahl der Sachbeschädigungen, ebenso aber auch Körperverletzungsdelikte ist seit Jahren ansteigend. Vermögenswerte Dritter wurden zunehmend geschädigt oder zumindest in nicht mehr hinzunehmender Weise beeinträchtigt. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten konnten sogar trotz erhöhter Polizeipräsenz und der Erteilung und Durchsetzung von Platzverweisen nicht verhindert werden. Die auffallende alkoholbedingte Enthemmung hat immer wieder zur Folge, dass friedliche Besucher bei solchen Veranstaltungen angepöbelt, häufiger auch körperlich attackiert und massiv belästigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist auch 2025 mit Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch alkoholbedingtes unkontrolliertes und aggressives Verhalten zu rechnen. Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde, die Gefahren präventiv abzuwehren.

Die ausgesprochene Untersagung des Mitbringens bzw. des Mitführens sowie des Verzehrs der mitgebrachten bzw. mitgeführten alkoholischen Getränke und das Verkaufs- und Konsumierungsverbot innerhalb der beschriebenen Bereiche sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre dringend geboten.

Andere, den gleichen Erfolg herbeiführende, geeignete und zweckmäßige Maßnahmen waren zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war der sofortige Vollzug anzuordnen.

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruches hiergegen nicht gewartet werden kann, bis abschließend im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens entschieden worden ist.

Es ist zu befürchten, dass sich die Zwischenfälle der vergangenen Jahre wiederholen.

Um diese Gefahr abzuwenden, ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Besucher und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit höher zu bewerten, als das Interesse Einzelner am Mitführen sowie Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb der genannten Bereiche.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

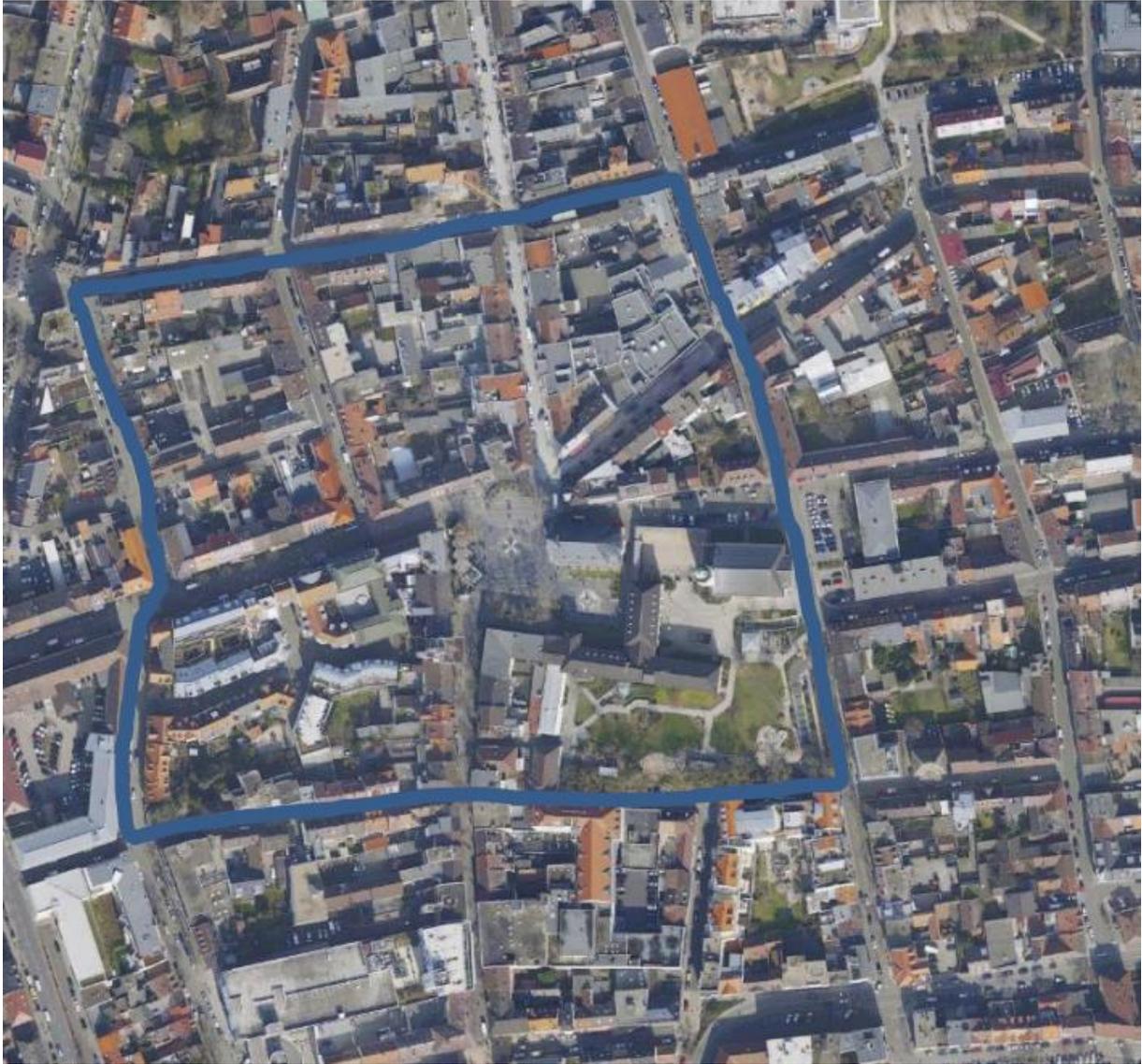
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, 67227 Frankenthal, Neumayerring 72, Zimmer Nr. 3.05, geschehen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist bereits vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Er ist gegen die Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, ist in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Rechtsfolgen dieser Verfügung treten auch dann ein, wenn Widerspruch eingelegt wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 27.02.2025

Bernd Knöppel  
Bürgermeister




---

## BEKANNTMACHUNG

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 206 Ludwigshafen/Frankenthal hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgendes Wahlergebnis zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025 festgestellt:

A	Wahlberechtigte	205.998
B	Wähler	163.099
C	Ungültige Erststimmen	2.068
D	Gültige Erststimmen	161.031

Von den gültigen **Erststimmen** entfielen auf den

	<b>Bewerber</b>	<b>Kurzbezeichnung der Partei</b>	<b>Erststimmen</b>
D 1	Schreider, Christian	SPD	42.213
D 2	Bilgin, Sertac	CDU	43.627
D 3	Dr. Grau, Armin Jürgen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12.367
D 4	von Nagel, Eric	FDP	5.737
D 5	Dr. Scheil, Stefan	AfD	37.117
D 6	Arndt, Hans	FREIS WÄHLER	4.621
D 7	Leibig, Jonas	Die Linke	7.794
D 10	Bağış, Burak	Volt Deutschland	1.481
D 13	Weber, Timo	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	629
D 14	Mohammad, Jan Alexander	BSW	5.445

### **Zweitstimmen**

E	Ungültige Zweitstimmen		1.433
F	Gültige Zweitstimmen		161.666

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfielen auf die

	<b>Landesliste</b>	<b>Kurzbezeichnung der Partei</b>	<b>Zweitstimmen</b>
F 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	31.398
F 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	44.479
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	14.379

F 4	Freie Demokratische Partei	FDP	7.098
F 5	Alternative für Deutschland	AfD	37.871
F 6	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	2.871
F 7	Die Linke	Die Linke	11.037
F8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	2.198
F 9	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	790
F 10	Volt Deutschland	Volt	1.029
F 11	Ökologisch-Demokratische Partei – Die Naturschutzpartei	ÖDP	180
F 12	Marxistisch-Leninistische - Partei Deutschlands	MLPD	45
F 13	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	412
F 14	Bündnis Sahra Wagenknecht Vernunft und Gerechtigkeit	BSW	7.879

Der Kreiswahlausschuss hat in der gleichen Sitzung festgestellt, dass der Bewerber Sertac Bilgin (Kreiswahlvorschlag Nr. 2) mit 43.627 Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 206 Ludwigshafen/Frankenthal gewählt ist.

Frankenthal (Pfalz), den 27.02.2025

Der Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises 206 Ludwigshafen/Frankenthal

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Donnerstag, den 06.03.2025, 19:00 Uhr, findet im kath. Pfarrheim, Oggersheimer Str. 8, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Studernheim statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 24.02.2025  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Thomas Batke  
Ortsvorsteher

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers
  2. Einwohnerfragestunde
  3. Deutsche Glasfaser  
hier : Präsentation
  4. Bedarfsabfrage und Planungen Jugendtreff Eichwiesenhalle  
hier : Anfrage der CDU Studernheim
  5. Sachstand Spielplatz zwischen Jakob-Willenbacher-Straße und Georg-Garst-Straße  
hier : Anfrage der CDU Studernheim
-

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Mittwoch, den 12.03.2025, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal im JM-Center, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Sportausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 27.02.2025  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Oberbürgermeisters
  2. Sportstättenkonzeption
  3. Zuschuss an den Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e. V. für Sanierungsmaßnahmen im Vereinsgebäude
  4. Zuschuss an die DJK Sportfreunde 1924 Eppstein-Flomersheim e. V. für die Sanierung und Modernisierung der Kegelbahnen
  5. Zuschuss an die Schützengesellschaft Frankenthal e. V. 1582 zum Neubau und Ausstattung einer Olympiahalle
  6. Sportförderungsrichtlinie der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
hier: Änderung der Sportförderungsrichtlinie der Stadt Frankenthal (Pfalz)
  7. Installation von Sportboxen im Stadtgebiet von Frankenthal  
hier: Prüfantrag der FWG-Stadtratsfraktion
-

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Donnerstag, den 13.03.2025, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal im JM-Center, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 27.02.2025  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Oberbürgermeisters
2. Änderung zum Baubeschluss zur Drucksache XVI/1762 -  
hier: Siemensstraße 41 Geb. 3 und 4
3. Baustelleneinrichtung der Autobahn GmbH; Ersatzneubau der Unterführung  
der A6/L523  
hier: mündlicher Bericht
4. Stellungnahme der Stadt Frankenthal im Rahmen einer „Raumverträglich-  
keitsprüfung (RVP) zur Nutzung der Synergien zwischen Rohstoffgewinnung  
und Hochwasserschutz zur Realisierung der Hochwasserrückhaltung Peter-  
sau-Bannen“
5. Bebauungsplan “Kleinniedesheimer Straße” der Ortsgemeinde Großniedes-  
heim  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
sowie  
1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 im Parallelverfahren zum Be-  
bauungsplan “Kleinniedesheimer Straße” der Ortsgemeinde Großniedes-  
heim,  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

6. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Nördlich der Lamsheimer Straße" bezüglich der Legalisierung eines Pools ; Willichstraße; Flurstücksnr.: 6653/3
  7. Bauantrag zur Legalisierung eines Nebengebäudes; Kalmitstraße; Flurstücksnr.550/33
  8. Ehrenamtsvereinbarung zur Grünflächenpflege in Frankenthal
  9. Einführung des Digitalen Bauantrag  
hier: Prüfantrag der FWG-Stadtratsfraktion
- 

### **BEKANNTMACHUNG**

Ab März 2025 bis November 2025 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des [FFH-Monitoring](#) regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. des Scheidenblütgrases (*Coleanthus subtilis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht.

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist

mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen für das FFH-Monitoring ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier: [Beobachtung und Monitoring . Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz](#)

---